

Die sowjetische Rechtswissenschaft entstand in hartem, angestrengtem Kampf gegen die bei uns nach dem Oktobersieg verbliebenen Verfechter der bürgerlichen Jurisprudenz, gegen Rechtsnihilismus, Vereinfachung und Vulgarisierung.

Im Prozeß der Entwicklung der sowjetischen Rechtswissenschaft wurden Fehler subjektivistischer Art begangen, die auf Abweichungen von den Leninschen Rechtsprinzipien zurückzuführen waren. Diese Fehler, die heute von den Feinden des Kommunismus in jeder Weise aufgebauscht werden, kennzeichnen jedoch ganz und gar nicht den Charakter des sozialistischen Staates und die Tendenz des marxistisch-leninistischen Rechtsdenkens in unserem Lande. Lenin sagte: „Auf je hundert unserer Fehler, die die Bourgeoisie und ihre Lakaien... in die Welt hinausschreien, kommen 10 000 große, heroische Taten...“¹

Die Kommunistische Partei hat — besonders in den letzten Jahren — große Anstrengungen unternommen, um die sozialistische Gesetzlichkeit zuverlässig zu garantieren. Gestützt auf die Errungenschaften unserer Rechtswissenschaft, wurden unter aktivster Teilnahme sowjetischer Juristen in der Zeit von 1958 bis 1966 die Grundlagen der Strafgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken, die Grundlagen für das strafgerichtliche Verfahren, für das zivilgerichtliche Verfahren sowie für die Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung, ferner Strafgesetzbücher, Zivilgesetzbücher, Straf- und Zivilprozeßordnungen der Unionsrepubliken und andere Gesetze ausgearbeitet.

In dem Beschluß des ZK der KPdSU „Über die Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften und zur Erhöhung ihrer Rolle beim kommunistischen Aufbau“ ist die Hauptorientierung für die Weiterentwicklung der sozialistischen

Rechtswissenschaft gegeben worden. Das Wesen dieser Orientierung, die aus den vom XXIII. Parteitag der KPdSU gestellten Aufgaben folgt, besteht darin, für die staatliche und gesellschaftliche Leitung eine wahrhaft wissenschaftliche Grundlage zu erarbeiten und den politisch-rechtlichen Überbau in volle Übereinstimmung mit den in unserem Lande erfolgten Veränderungen zu bringen.

II

Die Grundlinie der Festigung der sozialistischen Staatlichkeit in der gegenwärtigen Etappe des kommunistischen Aufbaus in der UdSSR besteht in der weiteren Vervollkommnung der Demokratie. Es geht darum, die rationellsten Wege und Formen ihrer Entwicklung ausfindig zu machen und die Tätigkeit des Leitungsapparates, des Wahlsystems und der Gerichtsorgane zu vervollkommen. In der philosophischen, soziologischen und juristischen Literatur hat in den letzten Jahren die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen und die Erhöhung der Rolle verschiedener Formen von Eigeninitiative der Bürger im gesellschaftlichen Leben große Aufmerksamkeit erfahren.

Zu diesen Fragen wurden jedoch mitunter Empfehlungen unterbreitet, ohne daß die praktischen Erfahrungen gründlich studiert und verallgemeinert worden waren. Natürlich sind die Fragen, die mit der Entwicklung der verschiedenen Formen der gesellschaftlichen Eigeninitiative Zusammenhängen, von großer praktischer und theoretischer Bedeutung. Es ist aber hinlänglich bekannt, daß die Entwicklung der Demokratie in der Form der gesellschaftlichen Eigeninitiative nur die eine Seite der Angelegenheit ist. Es darf nicht übersehen werden, daß die Demokratie bis zum vollständigen Aufbau des Kommunismus vor allem als politische, staatliche Erscheinung vervollkommnet werden kann und muß.

Solange der Kommunismus nicht

1 W. I. Lenin. Gesamtausgabe der Werke, Bd. 37, S. 61 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 59